



# ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM ZOLLFACHKRAFT gemäß EN 16992 (ZP-36:ZFK)

Copyright  
ECFT Certifications GmbH  
European Customs & Foreign Trade Certifications  
Towerstraße 3 / Top A15  
AT-1300 Wien-Flughafen

## INHALTSVERZEICHNIS

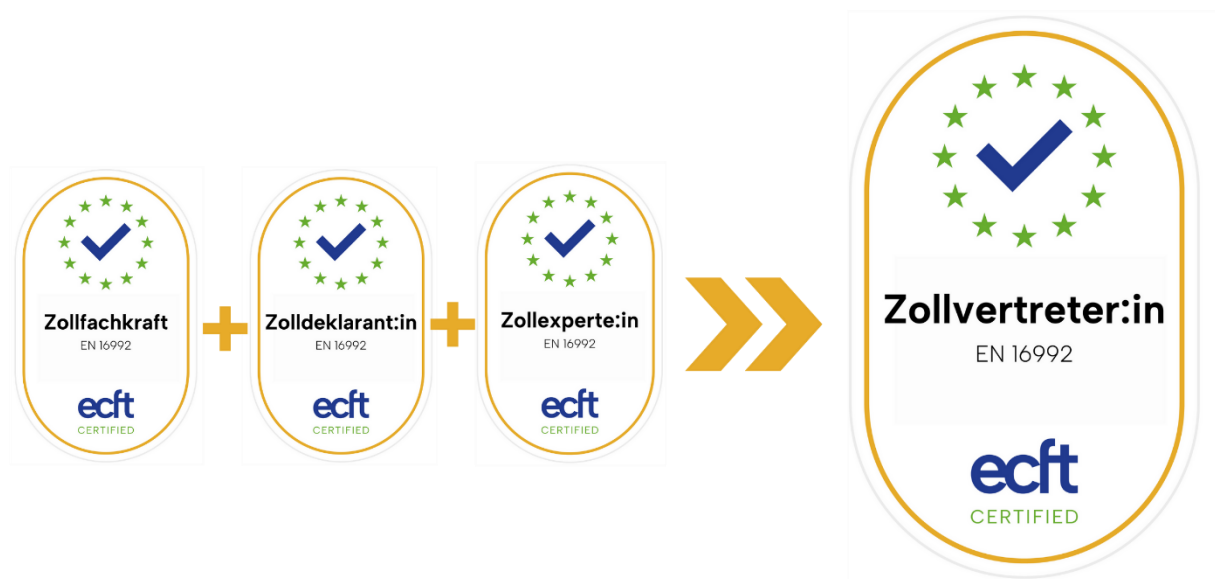
0	Präambel .....	2
1	Grundsätzliches.....	2
2	Zertifizierte Kernkompetenzen .....	3
2.1	Kompetenzbereiche .....	3
2.1.1	Fachkompetenzen .....	3
2.1.2	Methodenkompetenzen .....	3
2.1.3	Handlungskompetenzen.....	4
3	Zulassung zum Prüfverfahren .....	4
4	Prüfverfahren .....	5
4.1	Case Study .....	5
4.2	Wissensprüfung .....	5
5	Bewertungskriterien.....	5
5.1	Case Study .....	5
5.2	Wissensprüfung .....	6
6	Aufrechterhaltung.....	6
7	Gültigkeit.....	7
8	Siegel.....	7

## 0 Präambel

Das Zertifikat ZP-36:ZFK Zollfachkraft ist ein Zertifikat der euronormbasierten (EN 16992) Zertifikatsreihe ZP-III:ZV Zollvertreter.

Die auf der europäischen Norm EN 16992 basierende Zertifikatsreihe ZP-III:ZV Zollvertreter setzt aus folgenden drei Zertifikaten zusammen:

- ✓ ZP-36:ZFK Zollfachkraft
- ✓ ZP-37:ZD Zolldeklarant:in
- ✓ ZP-38:ZE Zollexpert:in



## 1 Grundsätzliches

Dieses Programm beschreibt die Vorgehensweise des Zertifizierungsprozesses von Zollfachkräften gem. EN 16992<sup>1</sup> durch die zertifizierende Stelle ECFT Certifications GmbH.

Der Zertifizierungsprozess erfolgt in Übereinstimmung mit dem internationalen Standard ISO/IEC 17024<sup>2</sup>.

Die Qualifikation ist im Nationalen Qualitätsrahmen Österreich (NQR) auf Niveau IV gelistet.

<sup>1</sup> EN 16992:2017 03 01 – Kompetenzanforderungen für Zollvertreter

<sup>2</sup> ISO/IEC 17024:2012-07 – Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

## 2 Zertifizierte Kernkompetenzen

Die zertifizierte Zollfachkraft kann eigenverantwortlich unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen die Abwicklung des Warenverkehrs mit Drittländern gewährleisten und ist in der Lage, die vom Gesetzgeber gewollten Vorteile und Erleichterungen für Wirtschaftsbeteiligte in Anspruch zu nehmen.

Zertifizierte Personen verfügen über die für die Tätigkeit als Zollfachkraft erforderlichen Methoden-, Handlungs- und Fachkompetenzen in Übereinstimmung mit der Europäischen Norm EN 16992, die mindestens der dort genannten Fertigungsstufe 2 ("geschulte:r Anwender:in") entsprechen.

### 2.1 Kompetenzbereiche

#### 2.1.1 Fachkompetenzen

Zertifizierte Zollfachkräfte verfügen über

- ✓ umfangreiches Grundwissen im Zollrecht (z.B. Unionszollkodex, Verbote und Beschränkungen (VuB), Zollltarife),
- ✓ Kenntnisse geeigneter Verfahren zur Berechnung des Zollwerts sowie hierfür relevante Grundkenntnisse der INCOTERMS 2010 und 2020,
- ✓ Kenntnisse sämtlicher Zollverfahren und
- ✓ Grundkenntnisse in den dem Zollrecht angrenzenden Rechtsbereichen (z.B. Steuer- und Abgabenrecht, Ursprungs- und Präferenzrecht).

#### 2.1.2 Methodenkompetenzen

Zertifizierte Zollfachkräfte können

- ✓ in fach einschlägigen Datenbanken und (digitalen) Quellen (z.B. TARIC, WuP (Waren und Präferenzen) online, nationale Zollltarife, INCOTERMS) benötigte Informationen recherchieren,
- ✓ in fach einschlägigen (digitalen) Rechtsquellen (z.B. Unionszollkodex, N-Lex, EUR-Lex) benötigte Informationen recherchieren und
- ✓ durch digitale Medien mit den Zollbehörden und anderen Akteuren fachsprachlich korrekt kommunizieren.

### 2.1.3 Handlungskompetenzen

#### Zertifizierte Zollfachkräfte

- ✔ können den rechtskonformen Warenverkehr mit Drittländern eigenverantwortlich sicherstellen und abwickeln,
- ✔ können den Zollwert auch im Zusammenhang mit den INCOTERMS korrekt ermitteln,
- ✔ verstehen die Systematik der Einreihung in den Zolltarif und können Waren in den Zolltarif einreihen, bzw. bestehende Einreihungen kritisch hinterfragen und begründet korrigieren,
- ✔ können selbständig den Ursprung einer Ware bestimmen,
- ✔ können erkennen, ob Zollpräferenzen und Begünstigungen in Anspruch genommen werden können und sind in der Lage, die diesbezüglichen Schritte eigenverantwortlich einzuleiten und abzuwickeln,
- ✔ kennen die Abläufe und Organisationsstrukturen der Zollbehörde,
- ✔ können prüfen, ob mögliche Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Import oder Export im Warenverkehr vorliegen,
- ✔ kennen die finanzstrafrechtlichen Risiken, die sich aus der Tätigkeit ergeben können und können Maßnahmen zur Vermeidung finanzstrafrechtlicher Konsequenzen ableiten,
- ✔ verstehen, wie Vorteile, Vereinfachungen und Erleichterungen bei Zollvorgängen sinnvoll eingesetzt werden können und
- ✔ beherrschen die facheinschlägige Nomenklatur und können zielführend mit der Zollverwaltung kommunizieren und kooperieren.

### 3 Zulassung zum Prüfverfahren

Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren ist das Einreichen der folgenden Nachweise im Zuge der Antragstellung:

- ✔ Nachweis facheinschlägiger Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren
- oder
- ✔ Nachweis einer facheinschlägigen formalen Fachausbildung in Kombination mit mindestens zwei Jahren facheinschlägiger Berufserfahrung
- oder
- ✔ Nachweis einer geeigneten Fort- oder Weiterbildung/Umschulung mit einem Umfang von mind. 70 UE, bzw. mind. 3 ECTS Workload.

Bei Vorliegen anderweitiger Berufserfahrungen, Fachausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen, setzen Sie sich bitte mit der Zertifizierungsstelle vor Antragstellung in Verbindung.

## 4 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren besteht aus zwei Prüfungsteilen

- ✔ Case Study
- ✔ Wissensprüfung

### 4.1 Case Study

Im Rahmen des ersten Prüfungsteils ist eine Case Study in Form eines Geschäftsfalles zu bearbeiten, der inhaltlich auf die unter Abschnitt 2 gelisteten Kompetenzbereiche referenziert.

Während dieses Prüfungsteils darf auf das Internet, eigene Mitschriften und Unterlagen sowie weiteres Recherchematerial zurückgegriffen werden.

Dieser Prüfungsteil dauert maximal 150 Minuten.

### 4.2 Wissensprüfung

Im Rahmen des zweiten Prüfungsteils muss die:der Kandidat:in sieben Fragen beantworten, die auf die unter Abschnitten 2.1.1 und 2.1.3 gelisteten Kompetenzbereiche referenzieren.

Eigene Mitschriften und Unterlagen sind während der Prüfung zugelassen (open book), die Verwendung von Internet, Suchmaschinen etc. ist untersagt.

Dieser Prüfungsteil wird schriftlich abgehalten und dauert maximal 60 Minuten.

## 5 Bewertungskriterien

Die Prüfung gilt als bestanden, sofern beide Prüfungsteile positiv abgeschlossen wurden. Um das Prüfverfahren positiv abzuschließen, muss die:der Kandidat:in eine Mindestanzahl von 105 Punkten (=60%) bei einer maximalen Punkteanzahl von 175 Punkten erreichen.

Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils kann dieser wiederholt werden. Bei Nichtbestehen beider Prüfungsteile müssen beide Prüfungsteile wiederholt werden.

### 5.1 Case Study

Im Rahmen der Bearbeitung der Case Study/des Geschäftsfalles müssen folgendes Wissen und folgende Fähigkeiten nachgewiesen werden:

- ✔ Fähigkeit, die Legitimität des Geschäftsfalles festzustellen (Punkte: 15)
- ✔ Fähigkeit, Waren korrekt in den Zolltarif einzureihen und die Entscheidungen zu begründen (Punkte: 15)
- ✔ Fähigkeit, den Warenursprung selbständig zu bestimmen und einzuschätzen, ob Präferenzvorteile in Anspruch genommen werden können (Punkte: 15)
- ✔ Fähigkeit, die steuerrechtlich relevanten Aspekte der Case Study zu identifizieren und zu beurteilen (Punkte: 15)

- ✔ Fähigkeit, geeignete Zollverfahren auszuwählen, anzuwenden und die Entscheidungen zu begründen (Punkte: 15)
- ✔ Fähigkeit, einen wahrscheinlichen Ablauf der gesamten Zollabwicklung abzuleiten, zu beschreiben und zu begründen (Punkte: 15)
- ✔ Fähigkeit, den korrekten Zollwert zu bestimmen (Punkte: 15)

Die nachfolgend angeführten Fähigkeiten werden bei der Bewertung aller Prüfungsaufgaben berücksichtigt und sind ein wesentlicher Teil des Prüfungsprozesses:

- ✔ Nutzung der korrekten fachsprachlichen Begrifflichkeiten und
- ✔ Fähigkeit, gezielt benötigte Informationen aus facheinschlägigen (digitalen) Quellen zu recherchieren.

Um die schriftliche Prüfung positiv abzuschließen, muss die:der Kandidat:in eine Mindestanzahl von 63 Punkten (=60%) bei einer maximalen Punkteanzahl von 105 Punkten erreichen.

## 5.2 Wissensprüfung

Im Rahmen der Wissensprüfung müssen von der:dem Kandidat:in sowohl Fach- als auch Handlungskompetenzen nachgewiesen werden. Hierfür werden

- ✔ mind. 3 Wissensfragen gem. der unter Abschnitt 2.1.1 gelisteten Fachkompetenzen und
- ✔ mind. 2 Sachverhaltsfragen mit Referenz auf die unter Abschnitt 2.1.2 und 2.1.3 gelisteten Methoden- und Handlungskompetenzen gestellt.

Jede Frage wird mit maximal 10 Punkten bewertet.

Um die schriftliche Prüfung positiv abzuschließen, muss die:der Kandidat:in eine Mindestanzahl von 42 Punkten (=60%) bei einer maximalen Punkteanzahl von 70 Punkten erreichen.

## 6 Aufrechterhaltung

Nach Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung kann das Zertifikat verlängert werden. Voraussetzung für die Verlängerung ist die Erfüllung nachstehender Kriterien:

- ✔ aufrechte Tätigkeit im Bereich Zoll & Außenhandel von mindestens drei Jahren während des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats sowie
- ✔ Nachweis facheinschlägiger Fort- und Weiterbildung von mind. 40 UE erbracht innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats.

Hält die:der Kandidat:in mehr als ein Zertifikat aus der Zertifikatsreihe gem. europäischer Norm aufrecht (s. Abschnitt 1), so ist ausschließlich jenes Zertifikat formal zu verlängern, das die höchste Kompetenz-/Fertigkeitsstufe nachweist.

Die Verlängerung desjenigen Zertifikats/derjenigen Zertifikate, das/die die geringere Kompetenz-/Fertigkeitsstufen nachweist/nachweisen, erfolgt im Zuge dessen automatisch.

## 7 Gültigkeit

Das Zertifikat hat nach Erstaussstellung und nach Verlängerung eine Gültigkeit von fünf Jahren.

## 8 Siegel

Der:die Kandidat:in ist nach positiv abgeschlossenem Zertifizierungsverfahren berechtigt, das Gütesiegel der ECFT im Zusammenhang mit ihrem:seinem Namen zu nutzen.

